

✉ Universität Bremen · IAW – Postfach 33 04 40 · 28334 Bremen

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestags

Herrn Eduard Oswald

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 29.05.06

Direktor

Prof. Dr.

Rudolf Hickel

FB Wirtschaftswissenschaft

Universitätsallee 22 (Seekamp-Gelände)
28359 Bremen

Telefon +49 (0)421 218 – 3278/3281

Fax +49 (0)421 218 - 26 80

eMail hickel@uni-bremen.de

www www.iauw.uni-bremen.de

Handy: 01715301125

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Einladung zur Anhörung am 1. Juni 2006 danke ich Ihnen. Zur Anhörung durch den „Finanzausschuss“ stelle ich eine schriftliche Stellungnahme zur Verfügung:

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hickel

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD „**Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007**“ (Drucksache 16/1545) sowie zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN „**Steueränderungsgesetz 2007 zurückziehen**“ (Drucksache 16/1501)

1. Allgemeine Bewertung

Der von der Fraktion der CDU/CSU und SPD vorgelegte „Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007“ sieht neben der Änderung des Gesetzes über Steuerstatiken sieben Maßnahmen vor. Zur Begründung wird einzig und allein die „gebotene zügige und dauerhafte Konsolidierung der öffentlichen Haushalte“ angegeben. Der Preis für dieses Ziel ist hoch. Einzelne vorgeschlagene Regelungen sind steuersystematisch nicht begründbar und daher willkürlich. Zum Teil werden grundlegende Anforderungen an die Besteuerung verletzt. Wie das Beispiel der befristeten Herausnahme der Gewinneinkommen aus dem vorgesehenen Zuschlag auf die Einkommensteuer für Spitzenverdiener zeigt, werden verfassungsrechtliche Risiken in Kauf genommen. Darüber hinaus fehlt es bei vielen Maßnahmen an einer ernsthaften Bewertung der spezifischen Wirkungen in den jeweils betroffenen Bereichen. Da damit auch die Reaktion auf die Vermeidung der geplanten Steuerbelastungen ernsthaft nicht berücksichtigt wird, erweisen sich einige der angegebenen Einnahmepotenziale als zu hoch. Diese willkürliche Auswahl für derzeit durchsetzbar gehaltene Maßnahmen führt zu einem weiteren Schritt der Erosion eines transparenten, rational begründeten Steuersystems. Die Verteilung der Steuerlast würde insgesamt zu Ungunsten der Masseneinkommen – trotz der geplanten „Reichensteuer“ – verschoben. Der Verzicht auf die Rücknahme der Steuerbefreiung der Gewinne aus der Veräußerung inländischer Kapitalbeteiligungen in diesem Entwurf dient wohl der fortgesetzten Pflege großer Kapitalgesellschaften.

Bei der gesamtwirtschaftlichen Bewertung sind die geplanten Maßnahmen auf dem Hintergrund der ab 2007 vorgesehenen Erhöhung des Normalsatzes der Mehrwertsteuer um 3 Prozentpunkte auf 19% einzuordnen. Soweit diese Mehrwertsteuererhöhung durch (kleine und mittlere) Unternehmen nicht oder nur teilweise überwälzbar ist, steigen deren Kosten. Vor allem im Handwerk ist mit einer beschleunigten Auslagerung der Produktionsaktivitäten in die „Schwarzarbeit“ zu rechnen. Schließlich sinkt im Zuge der Überwälzung der Mehrwertsteuererhöhung über die Preise die Massenkaukraft. Die im „Steueränderungsgesetz 2007“ vorgesehenen Maßnahmen werden in den betroffenen privaten Haushalten zur Reduktion des verfügbaren Einkommens führen. Zusammen mit der Mehrwertsteuererhöhung wird in der Gesamtheit der geplanten Maßnahmen die Konjunktur belastet. Mit einem Rückgang des gesamtwirtschaftlichen Wachstums gegenüber 1,8% in diesem Jahr auf knapp 1,2% in 2007 ist zu rechnen.

2. Die Maßnahmen im Einzelnen

Die wichtigsten Einzelmaßnahmen werden nachfolgend einer Bewertung unterzogen.

2.1. Die geplante **Beschränkung der Entfernungspauschale** auf Fernpendler durch den Ausschluss bis zu 20 km (begrenzte Pendlerpauschale) ist zwar mit erwarteten Mehreinnahmen von mehr als 2,5 Mrd. € relativ ergiebig. Diese Maßnahme widerspricht jedoch der Besteuerung nach dem Prinzip der ökonomischen Leistungsfähigkeit. Im deutschen Steuerrecht gilt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage das objektive Nettoprinzip. Alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Arbeitseinkommen sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abziehbar. Bei der Pendlerpauschale handelt es sich, wie die Bundesregierung in ihren Subventionsberichten selbst anerkennt, nicht um Subventionen. Diese Auffassung wird durch das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom Dezember 2002 zur Absetzbarkeit der Kosten der doppelten Hausführung) grundsätzlich bestätigt. Das durch die Bundesregierung angestrebte Prinzip des Werkstors, nach dem Kosten zur Erreichung des Arbeitsplatzes der Privatsphäre zurechnet werden, hat darüber hinaus fatale Konsequenzen, beispielsweise für die berufliche Unfallversicherung.

Von der Änderung der Pendlerpauschale wären über 15 Mio. Steuerpflichtige betroffen. Rund 15,3 % könnten keine Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehr absetzen. Die unmittelbaren Belastungen vieler Einkommensbezieher wären hoch. In dieselbe Richtung wirkt die geplante Streichung der Absetzbarkeit der realen Kosten für den ÖPNV (direkte Entfernungskilometer statt reale Kosten für Bus und Bahn). Die Perspektivlosigkeit dieser Steuerpolitik offenbart sich durch den Verzicht auf Vorschläge zum Umstieg in die öffentlichen Verkehrssysteme. Diese einseitige Politik der Fixierung auf steuerliche Mehreinnahmen ohne Alternativen zum Angebot im Berufsverkehr ist nicht zukunftsfähig.

2.2. Vorgesehen ist eine strikte Einschränkung der Absetzbarkeit der Aufwendungen für das **häusliche Arbeitszimmer** (derzeit maximal 1 250 €, wenn eine betriebliche bzw. berufliche Nutzung von mindestens 50% vorliegt). Die Zusatzeinnahmen werden auf 500 Mio. € geschätzt. Begründet wird die Einschränkung mit der Verwaltungsvereinfachung bei der Missbrauchsaufsicht und damit einer angestrebten Gleichbesteuerung. Zu der vorrangigen Begründung mit dem Missbrauch gibt es in der Gesetzesbegründung keinerlei Hinweise.

Erst, wenn die Art des Missbrauchs identifiziert wird, lassen sich Möglichkeiten der Vermeidung festlegen. Derzeit werden in wachsendem Ausmaß Beschäftigte in die Rolle von Selbständigen oder Freiberufler gedrängt. Bestimmte Gruppen, wie Lehrerinnen und Lehrer, sind mangels Räumlichkeiten in den Schulen auf ein Arbeitszimmer angewiesen. Auf die vorgeschlagene Maßnahme sollte verzichtet werden.

2.3. Im „Steuerentlastungsgesetz 2007“ ist die **Reduzierung des Sparerfreibetrags** bei Zinseinnahmen von 1370 €/ 2740 € auf 750 € für Ledige und 1 500 € für zusammen veranlagten Ehegatten vorgesehen. Begründet wird diese Maßnahme mit der regierungsoffiziellen Grundlinie, „Steuerergünstigungen soweit wie möglich abzubauen“. Eine rationale Entscheidung würde erleichtert, wenn in dem Gesetzesentwurf Gründe für die erneute Halbierung des Sparerfreibetrags angegeben würden. In der Begründung zur Neuregelung des Sparerfreibetrags von 1992 wurde dieser als Ausgleich für die „gesteigerte Inflationsanfälligkeit“ gerechtfertigt. Diese Begründung hat heute kaum noch Relevanz. Für die Beibehaltung der derzeit geltenden Höhe der Sparerfreibeträge spricht der durch den Gesetzgeber erzeugte Druck auf eine kapitalbezogene Privatisierung sozialer Vorsorge. Vorgeschlagen wird, den Sparerfreibetrag an Einkommensgrenzen zu binden.

2.4. Geplant ist die **Absenkung der Altersgrenze** für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen auf die Zeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr. Damit soll ein „Anreiz“ für eine schnellere Aufnahme der Berufstätigkeit von Kindern gesetzt werden. Darüber hinaus wird dadurch eine Anpassung an die Bildungsformen (früherer Schuleintritt, Schnellläufer, 12-Klassen-Abitur) bezweckt. Die Zusatzeinnahmen werden auf 534 Mio. € geschätzt. Die beiden Gründe zur Kürzung der Altersgrenze müssten jedoch genauer, auf die realen Umstände hin spezifiziert werden. So lange hier keine Klarheit besteht, ist die Maßnahme nicht akzeptabel.

2.5. Die geplante Einführung eines **Zuschlags auf die Einkommensteuer** von drei Prozentpunkten auf 42% für Spitzenverdiener ab einem zu versteuernden Einkommen von 250 000 € / 500 000 € (Ledige/zusammen veranlagte Ehegatten), die sog. „Reichensteuer“, ist das Ergebnis eines politischen Kompromisses zwischen SPD und CDU/CSU. Diese „Reichensteuer“ steht im Widerspruch zum Prinzip der ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie einer rationalen Steuersystematik. Das Prinzip der Leistungsfähigkeit verlangt eine einheitliche Tarifformel. Von Wirtschaftsverbänden und Teilen der Finanzwissenschaft wird behauptet, dieser herausgehobene Spitzensteuersatz sei nicht erforderlich, da heute das obere Viertel der Steuerzahler 76% der Einnahmen aus der Einkommensteuer aufbringen würde. Das ist jedoch der Sinn einer an der Leistungsfähigkeit ausgerichteten Einkommensbesteuerung. Die allerdings erst einmal zeitlich befristete Herausnahme der Gewinneinkünfte widerspricht der synthetischen Einkommensbesteuerung. Verletzt wird das Gleichheitsgebot innerhalb einer Einkunftsart. Nach der bisherigen Rechtsprechung ist die Regelung nach § 32 c EStG verfassungswidrig. Im Mittelpunkt steht der Rechtsstreit um den gespaltenen Tarif zwischen dem normalen Spitzensteuersatz von 53% und 45 % für Freiberufler. Im Rahmen des „Steuersenkungsgesetzes“ von 2000 wurde diese Tarifspaltung abgeschafft. Durch eine die Vorlage des Bundesfinanzhofs von 1999 strebt das Bundesverfassungsgericht derzeit eine entsprechende Richtlinienvorlage an.

Alternativ zum Vorschlag einer „Reichensteuer“ wird eine generelle Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 45%, der bei einem zu versteuernden Einkommen von ca. 60 000/ 120 000 € einsetzen sollte, vorgeschlagen. Eine steuerliche Bevorteilung der Gewinneinkünfte ist auszuschließen

3. Weiteres Vorgehen in der Steuerreform

Die im „Steuerentlastungsgesetz 2007“ vorgeschlagenen Maßnahmen beschleunigen die Erosion des Steuersystems und führen zu einer unakzeptablen Mehrbelastung der Masseneinkommen. Die „Reichensteuer“ ändert an dieser erneuten Umverteilung der Steuerlast grundsätzlich nicht viel. Die Schieflage bei der Steuerlastverteilung, die mit dieser „Steuerentlastung 2007“ vorangetrieben würde, zeigt sich im Verzicht auf die geltende Nichtbesteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von inländischen Kapitalbeteiligungen. Dieses Steuergeschenk an die Unternehmenswirtschaft steht im Widerspruch zu einer Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip und muss deshalb zurückgenommen werden.

Anstatt weiteres Flickwerk zu produzieren, sollte eine Steuerreform aus einem Guss angestrebt werden. Auch mit Blick auf die Unternehmenssteuerreform, die allerdings in ein zielorientiertes Gesamtsystem der Besteuerung sowie der Lastverteilung einbezogen werden muss, ist der Verzicht auf dieses geplante „Gesetzes zur Steuerentlastung 2007“ zu empfehlen. In die dringliche Gesamtreform sind die durch das Bundesverfassungsgericht angemahnte Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die Wiederbelebung der Vermögensteuer einzubinden.
